



**Dienst- und Gehaltsordnung
für die Musikschule
Wangen bei Olten**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Begründung des Dienstverhältnisses	3
3. Inhalt des Dienstverhältnisses	4
3.1 Pflichten	4
3.2 Rechte	6
3.3 Besoldungen und Entschädigungen	7
3.3.1 Besoldung der Musiklehrpersonen	7
3.3.2 Weitere Entschädigungen	9
3.4 Ferien, Urlaub und Feiertage	9
3.5 Sozialleistungen	11
4. Auflösung des Dienstverhältnisses	15
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	18
I. Anhang Besoldungsklassen und Einreihungsplan	20

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 19921 beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§1

- 1 Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) regelt das Dienstverhältnis für die Musiklehrpersonen.
- 2 Für die Musiklehrpersonen gelten der Anstellungsvertrag, die Information zur Anstellung & Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Musikschule Wangen bei Olten, die Schulordnung der Musikschule, das Musikschulreglement sowie diese DGO.

Dienstverhältnis

§ 2

Das Dienstverhältnis für unbefristete und befristete Musiklehrpersonen ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Arbeitsverhältnisse mit kurzzeitigen Musik-Stellvertretungen (bis zu einem Schulhalbjahr oder 19 Unterrichtswochen) werden in der Regel privatrechtlich ausgestaltet.

Unterstellung

§ 3

Die Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung unterstellt.

2. Begründung des Dienstverhältnisses

Ausschreibung

§ 4

- 1 Jede neu geschaffene oder freiwerdende Stelle wird ausgeschrieben.
- 2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.

¹ BGS 131.1

Anstellung § 5

Die Musikschulleitung stellt die Musiklehrpersonen an.

*Anstellung und
Probezeit* § 6

- 1 Alle neuen Musiklehrpersonen werden im 1. Jahr befristet mit Option auf Umwandlung in eine unbefristete Anstellung angestellt.
- 2 Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt beidseitig einen Monat.
- 3 Die Musikschulleitung kann die Probezeit vertraglich um höchstens drei Monate verlängern, beispielsweise, wenn nach Ablauf der Probezeit Eignung, Leistung oder Verhalten noch nicht sicher beurteilt werden können.

3. Inhalt des Dienstverhältnisses

3.1 Pflichten

*Aufgaben und
Grundsätze* § 7

- 1 Die Musiklehrpersonen nehmen die Aufgaben gemäss DGO der Information zur Anstellung & Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Musikschule Wangen bei Olten wahr.
- 2 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.

Pflichten § 8

Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, die in der Information zur Anstellung Berufsauftrag für die Lehrpersonen der Musikschule Wangen bei Olten definierten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und halten sich an das Organisationshandbuch.

Haftung § 9

Die Gemeinde haftet für den Schaden, den die Musiklehrpersonen in Ausübung ihrer Tätigkeit Dritten widerrechtlich mit oder ohne Verschulden zufügt.

Arbeitszeit § 10

Das Pflichtpensum für die Musiklehrpersonen beträgt in der Regel 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, beziehungsweise 45 Minuten pro Woche für Gruppenunterricht. Der Dienstauftrag für die Volksschulpersonen gilt für die Musiklehrpersonen sinngemäss.

Altersentlastung § 11

Die Musiklehrpersonen haben Anspruch auf eine Altersentlastung nach den für die Volksschule geltenden Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags (§§ 359 ff.).

*Absenzen,
Arztzeugnis* § 12

- 1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, meldet dies unverzüglich der Musikschulleitung und dem Schulsekretariat.
- 2 Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als fünf Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben. Die vorgesetzte Stelle kann jedoch bereits vorher die Abgabe eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- 3 Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind über den Ausfall des Unterrichts in geeigneter Form zu informieren.

Öffentliche Ämter § 13

- 1 Die Ausübung eines öffentlichen Amtes muss vor der Annahme von der Musiklehrperson gemeldet und von der Musikschulleitung bewilligt werden.
- 2 Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn
 - a) musikschulinterne Interessen entgegenstehen;
 - b) die Leistungsfähigkeit der Musiklehrperson beeinträchtigt wird;
 - c) wenn voraussichtlich Konflikte mit Musikschulinteressen entstehen können.
- 3 Für Absenzen infolge Ausübung eines öffentlichen Amtes kann die Musiklehrperson für bis zu 10 Tage pro Jahr eine Stellvertretung beantragen.

3.2 Rechte

*Mitsprache und
Mitwirkung*

§ 14

- 1 An den jährlich zwei Mal stattfindenden Semesterkonferenzen haben die Musiklehrpersonen die Gelegenheit, sich zu Organisationsfragen zu äussern.
- 2 Die Musikschullehrpersonen organisieren sich mittels Konvent.

*Rechtsschutz
Rechtsbeistand*

§ 15

Die Musikschule gewährt den Musiklehrpersonen unentgeltlichen **Rechtsschutz Rechtsbeistand**, wenn es aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht wird oder zu Schaden kommt und Forderungen gegenüber Dritten einklagen muss.

*Aus- und
Weiterbildung*

§ 16

- 1 Die Musiklehrpersonen haben die Möglichkeit, an den regionalen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- 2 An die Kosten von freiwilligen Weiterbildungskursen der Musiklehrpersonen können – soweit solche Kurse im Interesse der Musikschule liegen – auf Gesuch hin angemessene Beiträge ausgerichtet werden.
- 3 Über die Gesuche und Höhe der Beiträge sowie die Rückzahlungsmodalitäten bei Austritt innerhalb von 4 Jahren entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung.

*Mitarbeitendenge-
spräch*

§ 17

Die Musiklehrpersonen haben Anspruch auf Mitarbeitenden-gespräche mit der Musikschulleitung.

3.3 Besoldungen und Entschädigungen

3.3.1 Besoldung der Musiklehrpersonen

*Zusammensetzung
der Besoldung* § 18

Die Besoldung der Musiklehrpersonen setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung
- b) Erfahrungszuschlag
- c) 13. Monatslohn
- d) Kinderzulage
- e) Teuerungszulage

Grundbesoldung § 19

Die Jahres-Grundbesoldung richtet sich nach den im Anhang enthaltenen Besoldungsklassen.

Anfangsbesoldung § 20

Die Musikschulleitung Wangen bei Olten legt die Anfangsbesoldung in Absprache mit dem Volksschulamt fest. Sie berücksichtigt dabei die Ausbildung und die Erfahrung. Bei der Festlegung der Erfahrungsstufen sind frühere oder bestehende Einstufungen anderer Arbeitgeber in der Regel zu berücksichtigen.

Erfahrungszuschlag § 21

- 1 Der Erfahrungszuschlag wird in Jahresstufen von 1 – 17 ausgerichtet.
- 2 Auf den Besoldungen der Musiklehrpersonen M3 erfolgt kein Erfahrungszuschlag.

*Lohnzahlung bei
Militär- und
Zivildienst* § 22

Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivildienst richtet sich nach der Verordnung über den Gehaltsanspruch der Staatsfunktionäre bei Militärdienst vom 24. Dezember 1954¹.

¹ BGS 126.512.21

*Dreizehnter
Monatslohn*

§ 23

- 1 Die Musiklehrpersonen haben Anspruch auf den 13. Monatslohn. Er beträgt einen Zwölftel der Grundbesoldung und des Erfahrungszuschlages, die im Kalenderjahr ausgerichtet worden sind.
- 2 Er wird für die Musiklehrpersonen im Monatslohn jeweils zur Hälfte im Juni und im Dezember ausbezahlt.
- 3 Für Musiklehrpersonen im Stellvertretungseinsatz ist der 13. Monatslohn im Lohn enthalten. Die Zulage beträgt 8,33 % und wird separat ausgewiesen.

Familienzulagen

§ 24

Die Familienzulagen richten sich nach dem kantonalen Sozialgesetz vom 31. Januar 2007.

Teuerungszulage

§ 25

- 1 Die Gemeindeversammlung beschliesst jährlich die Teuerungszulage für die Musiklehrpersonen mit dem Voranschlag. Sie orientiert sich dabei an der Teuerungszulage, welche für Lehrpersonen an der Volksschule ausbezahlt wird.
- 2 Die Teuerungszulage wird auf der Grundbesoldung, dem Erfahrungszuschlag und dem 13. Monatslohn gewährt.

Treueprämien

§ 26

- 1 Die Musiklehrpersonen haben Anspruch auf einen bezahlten Urlaub oder auf eine gleichwertige finanzielle Abgeltung in folgendem Umfang:
 - a) nach Vollendung des 15. Dienstjahres: 5 Arbeitstage;
 - b) nach Vollendung des 20. Dienstjahres: 15 Arbeitstage;
 - c) nach Vollendung des 25. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren: 20 Arbeitstage.
- 2 Zur Berechnung des Urlaubsanspruchs ist das durchschnittliche Pensum der letzten fünf Jahre massgebend.
- 3 Der Bezug des Urlaubs muss bis zur Entstehung des nächsten Urlaubsanspruchs bezogen werden.

3.3.2 Weitere Entschädigungen

Auslagenersatz § 27

Die Musiklehrpersonen haben Anspruch auf die Vergütung der Auslagen, die ihm im Zusammenhang mit den dienstlichen Verrichtungen entstehen.

3.4 Ferien, Urlaub und Feiertage

Ferien § 28

- 1 Für die Musiklehrpersonen gilt die gleiche Ferienregelung wie für die Volksschullehrpersonen der Gemeinde Wangen bei Olten.
- 2 Die Ferien sind in der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen.

Urlaub § 29

- 1 Musiklehrpersonen erhalten in der ordentlichen Arbeitszeit in folgenden Fällen besoldeten Urlaub:
 - a) Eigene Hochzeit, 5 Tage;
 - b) Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter: 1 Tag;
 - c) Für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen (insbesondere Kinder, Ehepartner, Lebenspartner), die benötigte Zeit, jedoch höchstens 2 Tage pro Fall;
Für die notwendige Betreuung von erkrankten oder verunfallten Familienmitgliedern (insbesondere Eltern, Ehepartner), der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage pro Fall und maximal 10 Tage pro Kalenderjahr. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise oder wenn betrieblich möglich stundenweise bezogen werden;
 - d) Für die notwendige Betreuung von erkrankten oder verunfallten Kindern die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage pro Fall. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise oder wenn betrieblich möglich stundenweise bezogen werden;
 - e) Todesfälle:
 - a) im engsten Familienkreis (Ehegatte, Lebenspartner/in, Kinder, Eltern): die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage;
 - b) Geschwister, Grosseltern und Schwiegereltern, Personen, die im gleichen Haushalt gelebt haben, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 2 Tage;
 - c) Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Ehegatten von Geschwistern des eigenen Ehegatten, Enkel, Tanten, Onkel, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 1 Tag;
 - d) Sofern mit Todesfällen nach Buchstaben b) und c) zusammenhängende Verrichtungen zu erledigen sind, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 3 Tage;

- e) Teilnahme an der Trauerfeier von Arbeitskollegen und -kolleginnen oder anderen Personen, die dem Arbeitnehmenden nahe standen, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 1 Tag;
 - f) Wohnungswechsel, die benötigte Zeit, jedoch höchstens 1 Tag.
 - g) Für Vorstellungsgespräche, wenn das Anstellungsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, die benötigte Zeit, jedoch höchstens einen halben Tag pro Woche.
- 2 Urlaubsgesuche sind bei der Musikschulleitung einzureichen.
 - 3 Bei Vorliegen anderer ausserordentlicher Umstände kann die Musikschulleitung auf begründetes Gesuch hin bis zu 2 Tage Urlaub bewilligen.

Betreuungsurlaub § 29^{bis}

- 1 Solange die Arbeitnehmenden Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach den Artikeln 16n-16s Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) haben, weil ihr Kind wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, haben sie Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 14 Wochen.
- 2 Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten zu beziehen. Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.
- 3 Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von höchstens 7 Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.
- 4 Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden.
- 5 Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.

Feiertage und Freitage § 30

- 1 Als Feier- und Freitage gelten Neujahr, Berchtoldstag (2. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag.
- 2 Die Nachmittage des 1. Mai, der Chesselte, des Fasnachtsdienstag, des Heiligabend (24. Dezember) und des Silvesters (31. Dezember) sind ebenfalls frei.
- 3 Fällt einer der vorgenannten Feiertage/Freitage auf einen Samstag oder Sonntag, so besteht kein Anspruch auf Kompensation.
- 4 In die Ferien fallende Feiertag/Freitage werden nicht als Ferien angerechnet.

3.5 Sozialleistungen

AHV/IV/AIV

§ 31

Die Musiklehrpersonen sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

*Berufliche
Vorsorge*

§ 32

- 1 Die obligatorische Versicherung der Arbeitnehmenden stützt sich auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Sind die Aufnahmebedingungen erfüllt, erfolgt eine obligatorische Anmeldung bei der Pensionskasse Musik und Bildung oder bei der Pensionskasse des Personals der Gemeinde.
- 2 Musiklehrpersonen, welche die Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, bleibt es überlassen, sich bei der Pensionskasse Musik und Bildung zu versichern oder auf einen Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung zu verzichten.

*Krankheit und
Unfall*

§ 33

- 1 Die Krankenversicherung für die Musiklehrpersonen richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.
- 2 Die Musiklehrpersonen sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.
- 3 Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde Wangen bei Olten.
- 4 Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung tragen die Musiklehrpersonen.

*Leistungen bei
Krankheit, Unfall
und Schwangerschaft*

§ 34

- 1 Bei Krankheit oder Unfall haben die unbefristet angestellten Musiklehrpersonen in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.
- 2 Bei Krankheit oder Unfall haben die befristet angestellten Musiklehrpersonen Anspruch auf die volle Besoldung während der ersten drei Monate resp. bis zum Ende des befristeten Anstellungsverhältnisses.
- 3 Während der Probezeit besteht der Anspruch auf die volle Besoldung bis zum Ende der Probezeit.
- 4 Mit der Beendigung der Anstellung (befristete Anstellung / Pensionierung usw.) erlischt der Anspruch auf Besoldung gemäss Absatz 1 und 2.

- 5 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.
- 6 Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.
- 7 Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.

*Lohnfortzahlung
bei Krankheit und
Unfall von
Stellvertretungen*

- § 35
- 1 Stellvertretende haben bei Krankheit und Unfall Anspruch auf den vollen Lohn während längstens drei Wochen.
 - 2 Die Lohnfortzahlung erlischt in jedem Fall mit Auflösung des Stellvertreter-einsatzes.
 - 3 Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, so kann der Anspruch gekürzt werden.

*Krankentaggeld-
versicherung*

- § 36
- 1 Für die unbefristet angestellten Musiklehrpersonen schliesst die Gemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, welche nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht nach § 34 während 12 Monaten ein Krankentaggeld in der Höhe von 80 % des Jahreslohnes ausrichtet. Leistungen der Invalidenversicherung, Pensionskassen und weiterer Versicherungen sind anzurechnen.
 - 2 Die Details sind im Versicherungsvertrag geregelt.
 - 3 Die Prämien werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und von den Arbeitnehmenden finanziert.

*Anspruch auf
Mutterschafts-
urlaub*

- § 37
- 1 Die Arbeitnehmerinnen haben im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen.
 - 2 Im befristeten Anstellungsverhältnis besteht folgender Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub:
 - a) im ersten und im zweiten Dienstjahr für die Dauer von 14 Wochen;
 - b) ab dem 3. Dienstjahr wie beim unbefristeten Anstellungsverhältnis.

- 2^{bis} Solange die Anspruchsberechtigte bezahlten Mutterschaftsurlaub erhält, darf sie keine Mutterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen.
- 3 Der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub erlischt in jedem Fall am Ende des Anstellungsverhältnisses.
- 4 Bei wechselndem Beschäftigungsgrad (Stundenlohn) richtet sich der Lohn während des Urlaubs nach dem Durchschnittslohn in den 12 Monaten vor Beginn des Urlaubs.

Anspruch bei
Vaterschaftsurlaub
Anspruch auf
Urlaub des andern
Elternteils

§ 38

- 1 ~~Der rechtliche Vater hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 10 Arbeitstagen. Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils von zwei Wochen hat:~~
- ~~a) der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;~~
 - ~~b) die Arbeitnehmerin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist.~~
- 2 Solange der/die Anspruchsberechtigte bezahlten ~~Vaterschaftsurlaub~~ **Urlaub des andern Elternteils** erhält, darf er/sie keine Vaterschaftsentschädigung im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG, SR 834.1) geltend machen.
- 3 ~~Der Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub endet:~~
- ~~a) nach Ablauf der Rahmenfrist von 6 Monaten;~~
 - ~~b) am Ende des Anstellungsverhältnisses;~~
 - ~~c) nach Ausschöpfung der Taggelder;~~
 - ~~d) wenn das Kind stirbt, oder~~
 - ~~e) wenn die Vaterschaft aberkannt wird.~~
- 4 Bei wechselndem Beschäftigungsgrad (Stundenlohn) richtet sich der Lohn während des Urlaubs nach dem Durchschnittslohn in den 12 Monaten vor Beginn des Urlaubs.

Im Falle des Todes
der Mutter

§38^{bis}

- 1 Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen; dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.
- 2 Der andere Elternteil hat Anspruch auf den Urlaub, wenn das Kindesverhältnis am Todestag begründet ist oder während der 14 Wochen danach begründet wird.

3 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen nach § 39 Absatz 1^{bis} verlängert sich der Urlaub nach Absatz 1 um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens jedoch um acht Wochen.

*Beginn und Dauer
des Mutterschafts-
urlaubs* § 39

1 Der Mutterschaftsurlaub beginnt mit der Niederkunft.

1^{bis} Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.

1^{ter} Im Falle des Todes des andern Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Arbeitsnehmende Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub; sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod am Stück oder wochenweise beziehen.

2 Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage, die in die Zeit des Mutterschaftsurlaubs fallen, können weder vor- noch nachbezogen werden.

3 Der Bezug eines Mutterschaftsurlaubes bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches.

*Beginn und Dauer
des ~~Vaterschafts-
urlaubs~~* § 40

*Urlaubs des andern
Elternteils*

1 ~~Der Anspruch auf Vaterschaftsurlaub entsteht mit der Geburt des Kindes. Der Urlaub des andern Elternteils muss innert der sechs Monate nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist steht während des Urlaubs nach §38bis still.~~

2 ~~Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt zu beziehen.~~ Der Urlaub kann am Stück oder wochenweise bezogen werden.

3 Der Bezug eines ~~Vaterschaftsurlaubes~~ ~~Urlaubs des andern Elternteils~~ bewirkt keine Kürzung des jährlichen Ferienanspruches.

*Unbezahlter
Mutterschafts- und
Vaterschaftsurlaub* § 41

1 Im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub ist der Arbeitnehmenden auf schriftliches Gesuch hin unbezahlter Urlaub zu gewähren, wenn betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

- 2 Dem **Vater andern Elternteil** ist auf schriftliches Gesuch hin unbezahlter Urlaub zur Kinderbetreuung zu gewähren, wenn betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
- 3 Die Einzelheiten des unbezahlten Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über den unbezahlten Urlaub.

*Unbezahlter
Urlaub*

§ 42

Der unbezahlte Urlaub richtet sich nach der Gesetzgebung der Volksschule und dem Merkblatt des Volksschulamtes vom 20. August 2013.

*Besoldungsnach-
genuss*

§ 43

- 1 Beim Tod einer Musiklehrperson wird die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat ausgerichtet.
- 2 Die Anspruchsberechtigung gemäss Abs. 1 gilt für
 - a) Ehepartner
 - b) eingetragene Partnerschaften
 - c) Personen, für welche eine Unterstützungspflicht des Verstorbenen bestand.
- 3 In Härtefällen kann der Gemeinderat einen Besoldungsnachgenuss von höchstens drei weiteren Monaten gewähren.

4. Auflösung des Dienstverhältnisses

Grundsatz

§ 44

Das Dienstverhältnis endet durch:

- a) Kündigung der Musiklehrperson oder der Musikschulleitung;
- b) Erreichen der Altersgrenze;
- c) disziplinarische oder andere wichtige Gründe;
- d) gegenseitiges Einvernehmen;
- e) Ablauf einer befristeten Anstellung.

*Kündigung durch
Musiklehrperson*

§ 45

- 1 Bei Musiklehrpersonen ist die Kündigung grundsätzlich nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Erfolgt die Kündigung infolge Pensionierung, kann sie auch auf Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden.
- 2 Im Fall von Mutterschaft ist die Kündigung auf das Ende des Mutterschaftsurlaubes möglich.

- 3 Liegen wichtige Gründe vor, kann die Musikschulleitung der Musiklehrperson die Kündigung auch auf einen anderen Zeitpunkt gestatten.
- 4 Die Kündigungsfrist eines unbefristeten Anstellungsverhältnisses beträgt beidseitig vier Monate.
- 5 Die Kündigungsfrist eines befristeten Anstellungsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt beidseitig drei Monate. Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat.

Kündigung durch Musikschulleitung § 46

- 1 Die Musikschulleitung kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 45.
- 2 Die Kündigung ist zu begründen.
- 3 Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.

Erreichen der Altersgrenze § 47

- 1 Das Anstellungsverhältnis von Musiklehrpersonen endet mit dem Ende des Semesters, in dem die Musiklehrperson das Alter von 65 Jahren vollendet.
- 2 Die Musikschulleitung kann das Anstellungsverhältnis der Musiklehrperson mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise um höchstens ein Jahr verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist.

Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt § 48

Die Musiklehrpersonen können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.

Auflösung aus wichtigen Gründen § 49

- 1 Musiklehrpersonen sowie die Musikschulleitung können das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 2 Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses unzumutbar ist. Der Wegfall der Anstellungserfordernisse gilt auch als wichtiger Grund.

Arbeitszeugnis § 50

- 1 Die Musiklehrpersonen erhalten von der Musikschulleitung ein unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
- 2 Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.
- 3 Auf Wunsch der Musiklehrperson kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.

Rechtsmittel § 51

Beim Volkswirtschaftsdepartement kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden gegen

- a) Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;
- b) Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 24. März 1995;
- c) Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und –stufen.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug

§ 52

- 1 Der Gemeinderat vollzieht die DGO.
- 2 Er kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung in einem Reglement konkretisieren.

Subsidiäres Recht

§ 53

Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.

Inkrafttreten

§ 54

Diese DGO mit Anhang tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. Mai 2021

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Juni 2021

Die Gemeindepräsidentin
Daria Hof

Der Gemeindeschreiber
Sandro Riso

- *Revisionen*
 - 07.12.2022 1.5 % Realloohnerhöhung für Musiklehrpersonen
 - 11.12.2023 2 % Realloohnerhöhung für Musiklehrpersonen
 - 09.12.2024 § 15 Rechtsbeistand anstatt Rechtsschutz
§ 29, Bst. c) und d)
§ 29^{bis} Betreuungsurlaub
§ 38 Ziffer 1 bis Ziffer 3
§ 38^{bis} Ergänzung
§ 39 Ergänzung Ziffer 1^{bis} und Ziffer 1^{ter}
§ 40 Ziffer 1 bis Ziffer 3
§ 41 Ziffer 2 ändern Elternteil anstatt Vater

I. Anhang

Besoldungsklassen und Einreihungsplan

Besoldungen ab. 1.1.2024

Musiklehrkräfte M1

Gehalts-
stufe

Jahresgrundbesoldung inkl.
Erfahrungszuschlag

Grundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag

(Index Mai 1993 = 100)

Gehalts- stufe	für 30 Wochenstunden (Index Mai 1993 = 100)			pro Jahresstunde	pro Jahresstunde	Einzelstunde
	gültig ab	inklusive 23.1068 % Teuerung		1/30	1/30	1/1200
	01.02.1997	ohne 13. Mtl.	mit 13. Mtl.	gültig ab 1.2.1997	inkl. 23.1068 % Teuerung und 13. Mtl.	
1	66'445	81'798	88'615	2'214.85	2'953.83	73.85
2	68'771	84'661	91'716	2'292.35	3'057.22	76.43
3	71'096	87'524	94'818	2'369.85	3'160.59	79.02
4	73'422	90'387	97'919	2'447.40	3'263.98	81.60
5	75'747	93'250	101'021	2'524.90	3'367.37	84.18
6	78'073	96'113	104'124	2'602.45	3'470.74	86.77
7	80'398	98'976	107'224	2'679.95	3'574.13	89.35
8	82'724	101'839	110'325	2'757.45	3'677.52	91.94
9	85'050	104'702	113'427	2'835.00	3'780.90	94.52
10	87'375	107'565	116'528	2'912.50	3'884.28	97.10
11	89'701	110'428	119'630	2'990.05	3'987.67	99.69
12	91'362	112'473	121'845	3'045.40	4'061.51	101.54
13	93'023	114'518	124'060	3'100.75	4'135.36	103.39
14	94'684	116'563	126'277	3'156.15	4'209.20	105.23
15	96'345	118'608	128'492	3'211.50	4'283.05	107.08
16	98'006	120'652	130'707	3'266.85	4'356.90	108.93
17	99'668	122'697	132'922	3'322.25	4'430.74	110.77

Musiklehrkräfte M2

Gehalts-
stufe

Jahresgrundbesoldung inkl.
Erfahrungszuschlag

Grundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag

(Index Mai 1993 = 100)

	für 30 Wochenstunden (Index Mai 1993 = 100)			pro Jahresstunde	pro Jahresstunde	Einzelstunde
	gültig ab	inklusive 23.1068 % Teuerung		1/30	1/30	1/1200
	01.02.1997	ohne 13. Mtl.	mit 13. Mtl.	gültig ab 1.2.1997	inkl. 23.1068 % Teuerung und 13. Mtl.	
1	60'185	74'092	80'267	2'006.15	2'675.54	66.89
2	62'291	76'685	83'075	2'076.40	2'769.18	69.23
3	64'398	79'278	85'884	2'146.60	2'862.82	71.57
4	66'504	81'871	88'694	2'216.80	2'956.47	73.91
5	68'611	84'465	91'503	2'287.05	3'050.12	76.26
6	70'717	87'058	94'312	2'357.25	3'143.75	78.59
7	72'824	89'651	97'122	2'427.45	3'237.40	80.94
8	74'930	92'244	99'931	2'497.70	3'331.04	83.27
9	77'037	94'838	102'742	2'567.90	3'424.69	85.62
10	79'143	97'431	105'550	2'638.10	3'518.33	87.95
11	81'250	100'024	108'359	2'708.35	3'611.97	90.30
12	82'754	101'876	110'365	2'758.50	3'678.86	91.97
13	84'259	103'729	112'372	2'808.65	3'745.76	93.65
14	85'764	105'581	114'380	2'858.80	3'812.64	95.32
15	87'268	107'433	116'386	2'908.95	3'879.53	96.99
16	88'773	109'285	118'392	2'959.10	3'946.42	98.66
17	90'278	111'138	120'399	3'009.25	4'013.30	100.34

Musiklehrkräfte M3

Gehalts-
stufe

Jahresgrundbesoldung inkl.
Erfahrungszuschlag

Grundbesoldung inkl. Erfahrungszuschlag

(Index Mai 1993 = 100)

	für 30 Wochenstunden (Index Mai 1993 = 100)			pro Jahresstunde	pro Jahresstunde	Einzelstunde
	gültig ab	inklusive 23.1068 % Teuerung		1/30	1/30	1/1200
	01.02.1997	ohne 13. Mtl.	mit 13. Mtl.	gültig ab 1.2.1997	inkl. 23.1068 % Teuerung und 13. Mtl.	
1	47'490	58'463	63'336	1'583.00	2'111.20	52.79